



Richtlinie
des Landes Burgenland
für die Förderung von touristischen
Radwanderwegen

**Richtlinien des Landes Burgenland
für die Förderung von touristischen Radwanderwegen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Zielsetzung**
- § 2 Fördergegenstand**
- § 3 Förderwerberin**
- § 4 Förderbedingungen**
- § 5 Art und Ausmaß der Förderung**
- § 6 Förderbare Maßnahmen**
- § 7 Nicht förderbare Maßnahmen**
- § 8 Vorzulegende Unterlagen**
- § 9 Übernahme – Qualitative Abnahme**
- § 10 Gerichtsstand**
- § 11 Schlussbestimmungen**
- § 12 Datenverwendung bzw. -verarbeitung**
- § 13 Inkrafttreten**

Anhang

Präambel

Der überwiegende Teil der touristischen Radwanderwege (Radrouten) führen im gemischten Verkehr über Güterwege, Gemeindestraßen, Landesstraßenbegleitwege und verkehrsarme Landesstraßen L und B. Eine Förderung von touristischen Radwanderwegen ist subsidiär – nachdem die Förderwerberin alle verfügbaren Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU ausgeschöpft hat – sowie unter Beachtung Bezug habender materiellrechtlicher Bestimmungen (wie Burgenländisches Straßengesetz 2005 idgF, Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 idgF – Bgld. TG 2014).

Touristische Radwanderwege müssen befestigt, jedoch nicht asphaltiert sein.

Hinsichtlich der Errichtung, Instandhaltung, Sanierung von touristischen Radwanderwegen gelten die technischen Bestimmungen der „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung und Erhaltung von ländlichen Straßen und Güterwegen im Burgenland“ und jene der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Neu- und Ausbaus von ländlichen Straßen und Güterwegen“ – jeweils in der geltenden Fassung – sinngemäß, soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt

Zielsetzung

Verbesserung des Angebots der touristischen Radwanderwege-Infrastruktur hinsichtlich Nutzbarkeit und Vermarktungsfähigkeit.

Fördergegenstand

(1) Gefördert werden Ausbaumaßnahmen und die Erhaltung (laufende und programmierte Instandhaltung) des touristischen Radwanderwegenetzes.

- a. Die laufende Instandhaltung umfasst kleinflächige Pflege- und Wartungsmaßnahmen und kleinflächige bauliche Maßnahmen, die nach Bedarf regelmäßig durchzuführen sind (wie z.B. Mäharbeiten, selektive Oberflächenbehandlungen etc.)
- b. Die programmierte Instandhaltung und der Ausbau umfassen umfangreiche bauliche Maßnahmen über die gesamte Querschnittsbreite, für die ein einfaches generelles Projekt (zumindest mit Lageplan, Projektbeschreibung und Kostenschätzung) zu erstellen ist.
- c. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für den Ausbau sowie die laufende und die programmierte Instandhaltung, sofern nicht ausdrücklich geregelt ist, dass diese entweder nur für die laufende oder nur die programmierte Instandhaltung gelten.

(2) Als touristische Radwanderwege im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Radwanderwege des Landes Burgenland die im Zuge von Förderzusagen bzw. Fördervereinbarungen der Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus bzw. dessen Vorgängerinstitutionen zur touristischen Verkehrserschließung definiert worden sind. Touristische Radwanderwege, die im Rahmen von Förderprogrammen der EU bzw. des Bundes errichtet und ausgebaut worden sind, und daher nicht aufgrund einer Förderzusage bzw. Fördervereinbarung der Abteilung 2 bzw. der Vorgängerinstitution erfasst sind, bedürfen einer Prüfung der Tourismusrelevanz unter Einbindung des örtlich zuständigen Tourismusverbandes (Bgld. TG 2014). Die Förderstelle prüft die zur Förderung beantragten Radwanderwege, ob diese als touristische Hauptradrouten oder als touristische Radrouten zu definieren sind.

Förderwerberin

Förderwerberin kann ausschließlich eine Gemeinde sein.

Förderbedingungen

(1) Neu- und Ausmaßnahmen und programmierte Instandhaltung

- a. Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.
- b. Die Genehmigung des Projektes, welches nach dieser Richtlinie gefördert werden soll, erfolgt in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Förderwerberin und dem Land.
- c. Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus in Eisenstadt einzubringen (Musteransuchen siehe Anlage). Maßgebender Stichtag für den Eingang des Ansuchens ist der Eingangsvermerk des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt.
- d. Kosten für Leistungen, die vor dem Tag an dem das Förderansuchen bei der Förderstelle eingegangen ist, erwachsen sind, sind nicht förderbar. Planungskosten können bis zu maximal sechs Monate vor dem Eingang des Ansuchens gemäß § 6 Abs. 6 gefördert werden.
- e. Die Förderwerberin hat dem Ansuchen zumindest einen Lageplan, eine Projektbeschreibung und eine Kostenschätzung beizulegen.
- f. Sämtliche geplante Projektänderungen sind der Förderstelle vor Umsetzung bekanntzugeben und um Genehmigung anzusuchen.
- g. Sind Maßnahmen in einem Förderprojekt geplant, die aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie nicht förderbar sind, so sind diese schon im Zuge der Genehmigung der Förderung nach dieser Richtlinie bekannt zu geben.
- h. Radwanderwege sind grundsätzlich auf öffentlichem Gut zu führen bzw. ins öffentliche Gut zu übernehmen oder es ist durch Servitut bzw. Dienstleistungsverträge zu gewährleisten, dass der Radwanderweg öffentlich und verkehrssicher genutzt werden kann.
- i. Grundsätzlich ist ein „allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- j. Vor Baubeginn sind von der Förderwerberin alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn sämtliche erforderlichen Bescheide und Genehmigungen sowie etwaige privatrechtliche Vereinbarungen (siehe Pkt. g.) vorliegen.
- k. Eine Übernahme gemäß § 9 dieser Richtlinie ist durchzuführen.
- l. Die Abteilung 5 – Baudirektion ist in die Projektabwicklung, die Projektkoordination und in die Projektaufsicht einzubinden.
- m. Die Förderwerberin hat das Projekt vorzufinanzieren.
- n. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Land nur nach Vorlage von der Förderwerberin bezahlten Originalrechnungen, sofern diese vom Land geprüft und genehmigt wurden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf mehrere Jahre verteilt und ist abhängig von den vorhandenen Fördermitteln des Landes.

- o. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Laufende Instandhaltung

- a. Vor Inangriffnahme von Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen ist die Zustimmung der Abteilung 5 – Baudirektion, Radwegkoordination einzuholen.
- b. Radwanderwege sind grundsätzlich auf öffentlichem Gut zu führen bzw. ins öffentliche Gut zu übernehmen oder es ist durch Servitut bzw. Dienstleistungsverträge zu gewährleisten, dass der Radwanderweg öffentlich und verkehrssicher genutzt werden kann.
- c. Die Abteilung 5 – Baudirektion ist bei Baumaßnahmen in die Durchführung einzubinden.
- d. Die Förderwerberin hat die Maßnahme vorzufinanzieren.
- e. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Land nur nach Vorlage von der Förderwerberin bezahlten Originalrechnungen, sofern diese vom Land geprüft und genehmigt wurden. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf mehrere Jahre verteilt und ist abhängig von den vorhandenen Fördermitteln des Landes.
- f. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung von touristischen Radwanderwegen gemäß § 2 wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand mit einem einheitlichen Fördersatz von 50 % gewährt.

(2) Die Neu- und Ausbaumaßnahmen bzw. programmierte Instandhaltung sind innerhalb der in der Fördervereinbarung genannten Projektlaufzeit, gerechnet ab Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch das Land, abzuschließen.

(3) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens (siehe Musteransuchen im Anhang) sowie weiterführender Besprechungen mit der Förderwerberin erwachsen dem Land Burgenland keinerlei Verpflichtungen. Die Geltendmachung welcher Ansprüche auch immer, gegen das Land Burgenland oder seine Organe aus diesem Titel ist ausgeschlossen. Das Land Burgenland übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die unterstützende Dienstleistung.

(4) Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der von der Abteilung 5 – Baudirektion (Aufsicht gem. § 4 (1) lit. I) anerkannte und von der Förderwerberin bezahlte Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer. Angebotene, aber nicht in Anspruch genommene Nachlässe werden angerechnet.

Förderbare Maßnahmen

(1) Ungebundene Tragschichten

Die Herstellung der ungebundenen Tragschichten hat gemäß dem Stand der Technik, gemäß der in der Präambel angeführten Richtlinien, zu erfolgen.

(2) Förderbare touristische Radwanderwege

Touristische Radwanderwege sind zu befestigen. Sie sind ausschließlich bis zu einer Fahrbahnbreite von 3 m bzw. wenn keine Asphaltierung erfolgt bis zu einer Fahrbahnkronenbreite von 4 m förderbar. Darüberhinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.

(3) Förderbare Stärke der Asphaltdecke

Die Asphaltdecke von touristischen Radwanderwegen ist bis zu einer maximalen Stärke von 6,5 cm förderbar. Darüberhinausgehende Baumaßnahmen gehen zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin.

(4) Einrichtungen zur Entwässerung und Randleisten

Einrichtungen zur Entwässerung von touristischen Radwanderwegen im Bereich der Straßenkrone (Fahrbahn plus Bankett) von Radwanderwegen sind förderbar. Einrichtungen der Entwässerung außerhalb der Straßenkrone von Radwanderwegen sind nur dann förderbar, wenn sie nachweislich der Entwässerung des Radwanderweges dienen. Randleisten und Bitubords sind nur dann förderbar, wenn sie der Wasserführung dienen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Radwegweisung (Beschilderung und Markierung)

Die einheitliche Radwegweisung (Beschilderung und Markierung) erfolgt durch das Land Burgenland.

(6) Planungs- und Beratungshonorare

Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der förderbaren Gesamtkosten gefördert werden.

Nicht förderbare Maßnahmen

(1) Die Kosten der Wiederinstandsetzung, die durch den Einbau bzw. die Instandsetzung von Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen etc. entstanden sind und vom jeweiligen Einbautenträger bzw. sonstigen Förderstellen finanziert werden, sind nicht förderbar.

(2) Kosten für die Grundbeistellung zum Ausbau eines Radwanderweges sind nicht förderbar.

(3) Maßnahmen des Winterdienstes sind nicht förderbar.

(4) Nicht-touristische Radwanderwege sind nicht förderbar.

Vorzulegende Unterlagen

Die Förderwerberin hat dem Land Burgenland alle geforderten Unterlagen vorzulegen.

Übernahme – Qualitative Abnahme

Die Durchführung des Projektes – gemäß dem Stand der Technik unter der sinngemäßen Anwendung der in der Präambel angeführten Richtlinien – ist von der Förderwerberin zu gewährleisten. Dazu hat die Förderwerberin alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen und alle geforderten Unterlagen beizubringen.

Gerichtsstand

Für alle auf Grundlage dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

Schlussbestimmungen

(1) Nach technischer und finanzieller Fertigstellung des Projektes hat die Förderwerberin analog zum Bgld. Straßengesetz 2005 idgF. eine Kollaudierungsverhandlung anzuberaumen.

(2) Die Förderwerberin hat die ausgebauten Radwanderwege in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(3) Die Förderwerberin stimmt als Wegerhalterin der einheitlichen Radwegweisung (Beschilderung und Markierungen) entsprechend § 6 Abs. 5 dieser Richtlinie zu.

(4) Bei Auflassungen eines Radwanderweges innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab letztmaliger Auszahlung von Fördermitteln sind die Fördermittel zur Gänze verzinst zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau in der Höhe von 2%-Punkten über dem Basiszinssatz und umfasst den Zeitraum von der erstmaligen Auszahlung von Fördermittel bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung von Fördermitteln und damit verbundenen Zinsen.

(5) Kommt die Förderwerberin ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nicht oder nur unzulänglich nach, so ist die Förderwerberin zur verzinsten Rückzahlung von Fördermitteln analog zu Absatz 4 verpflichtet.

Datenverwendung bzw. -verarbeitung

(1) Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass mit Einbringung eines Förderansuchens alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) idgF vom Land Burgenland und von der von ihm beauftragten Organe und Stellen zu Abwicklungs-, Evaluierungs- und Kontrollzwecken verwendet werden dürfen.

(2) Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder an einen anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, sowie an den Landes- sowie Bundesrechnungshof übermittelt werden.

(3) Mit Einbringen eines Förderansuchens stimmt die potentielle Förderwerberin dieser Datenverwendung und -verarbeitung ausdrücklich zu.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2020 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab Inkrafttreten richtliniengemäß eingebracht werden.

Anhang

Muster – Förderansuchen

Förderwerberin:

Gemeinde/Marktgemeinde/Stadt

Anschrift

Tel.Nr.

e-Mail

Förderansuchen und Aufnahme in das touristische Radwegebauprogramm

<input type="checkbox"/> Errichtung eines Radwanderweges
<input type="checkbox"/> programmierte Instandhaltung, Radwanderweg(e) " <i>B/R Nr ...– Bezeichnung</i> " KG

An das

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 2, Hauptreferat WAT – Referat Tourismus

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: post.a2-tourismus@bgld.gv.at

A. Beschreibung des touristischen Radwanderweges

Verlauf und Länge des Radwanderweges (grundsätzlich außerhalb des Ortsgebietes)

Der Radwanderweges verläuft auf	In der Länge von
a) auf öffentlichem Gut	
- Gemeindestraße <input type="checkbox"/>	_____ lfm
- Güterweg oder Kommassierungsweg <input type="checkbox"/>	_____ lfm
- Sonstige Wege <input type="checkbox"/>	_____ lfm
b) auf öffentlichem Wassergut (Vertrag) <input type="checkbox"/>	_____ lfm

c) sonst. Grundstück, das von Gemeinde abgelöst und in öffentl. Gut übernommen wird bzw. langfristige Gestattungs- bzw. Dienstbarkeitsverträge	O	_____ lfm
--	---	-----------

(O=zutreffendes bitte ankreuzen)

Geplante Radwanderweg Ausbaustandard

(Anmerkung – touristische Radwanderwege müssen befestigt aber nicht asphaltiert sein)

Voraussichtliche Investitionskosten und Zeitplan

Gesamtkosten	EUR
Geschätzte Kosten für förderbare Breite von max. 3,0 m (Kronenbreite-Schotter 4 m)	EUR
Beabsichtigter Baubeginn im Jahr	20.....
Voraussichtliche Projektlaufzeit	Jahr(e)

Stehen **Fördermittel anderer Stellen** für die Finanzierung des Projektes zur Verfügung?

<input type="radio"/> nein	
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> Landesmittel (bspw. Güterwege) <input type="radio"/> Bundesmittel (bspw. Klimaaktiv) <input type="radio"/> EU-Mittel (bspw. Interreg)

Angaben zur Förderstelle und Förderhöhe

Angaben über touristische Relevanz des Radwanderweges und die Bedeutung für das Freizeiterlebnis (wie z.B. Freizeitangebote in Gemeinde und Region, Gastronomie, Wein und Kulinarik, Beherbergung, Sehenswürdigkeiten, Naturerlebnisse, Kulturangebote (Museen), sonstige touristische Einrichtungen und besondere Tourismusangebote, Packages, usw.)

B. Folgende weitere Angaben sind zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlich

1. Wurde für die Gemeinde mit Verordnung der Bgld. Landesregierung ein Tourismusverband gem. § 14 Bgld. Tourismusgesetz idgF errichtet (siehe <https://www.burgenland.at/themen/tourismus/tourismusgesetz/>)

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn ja – Bezeichnung des Tourismusverbandes	

2. Wurden in der Vergangenheit aufgrund einer Fördervereinbarung mit dem Tourismusreferat des Landes bzw. von anderen Förderstellen des Landes (z.B. im Rahmen des Güterwegebaus bzw. Straßenbaus), des Bundes (aufgrund von Vereinbarungen mit der Gemeinde), Sonstigen oder im Rahmen von EU-Programmen bereits Förderungen gewährt?

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn, ja – Angabe der Förderstelle mit Fördervertrag	

3. Wurde vor Antragstellung das Land Burgenland befasst? wenn ja (*Name*):

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn, ja – Angabe der Person(en) (Name, Telefonnummer)	

4. Werden über den/die zu errichtenden/sanierenden Radwanderweg(e) auch andere Radwanderwege geführt?

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn, ja welche: B Nr.- Bezeichnung, R Nr.-Bezeichnung	

5. Wurden im gegenständlichen Projekt am Radwanderweg Maßnahmen für die Verkehrssicherheit gesetzt, z.B. eine Verordnung gem. StVO betreffend „Allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Anrainerverkehr“?

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, bitte Verordnung beilegen bzw. Maßnahme anführen	

6. Bankverbindung der Förderwerberin

IBAN
BIC
Bank
Konto lautet auf

Die Richtigkeit der im Förderansuchen gemachten Angaben sowie die der angeschlossenen Beilagen wird bestätigt.

Jede Änderung der Umstände, die Auswirkung auf das Vorhaben haben, ist dem Land Burgenland unverzüglich mitzuteilen.

Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass sich das Land Burgenland vorbehält, falls eine Fördervereinbarung durch unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist, Mitteilungen über Abänderungen des Vorhabens unterlassen hat, Geldzuwendungen widmungswidrig verwendet hat, die Fördermittel samt Zinsen gemäß §11 Abs. 4 der Richtlinie des Land Burgenland für die Förderung touristischer Radwanderwege zurückgefordert werden.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründeten vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden. Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des gegenständlichen Förderansuchens. Ich (Wir) nehme(n) die allgemeine Datenschutzrichtlinie des Landes Burgenland zur Kenntnis, die auf der Homepage des Landes Burgenland unter <https://www.burgenland.at/land-politik-verwaltung/politik-verwaltung/datenschutz/> ersichtlich ist.

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben

rechtsgültige Unterschrift

C. Beilagen zum Ansuchen

- 1.) Planskizze über den Verlauf des Radwanderweges bzw. den Bereich des Radwanderweges, der saniert werden soll
- 2.) Kostenschätzung
- 3.) Vorliegende Verträge bzw. Vereinbarungen mit Förderstellen Siehe Pkt A.b), A.c) und B 2.